

# **SATZUNG**

## **des gemeinnützigen Vereines Café Philosophique e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

**Café Philosophique e.V.**

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen werden und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V."

2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem 31. Dezember 1999 endet.

### **§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere auf dem Gebiet der Wissenschaft und Kultur sowie der Völkerverständigung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung, vor allem auf dem Gebiet der Philosophie, und der philosophischen Kommunikation durch öffentliche philosophische Diskussionen.

Zweck des Vereins ist außerdem die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

---

Die Verwirklichung des Vereinszwecks soll erfolgen insbesondere, aber nicht ausschließlich, durch

- die regelmäßige Durchführung von öffentlichen, für jedermann offenen philosophischen Veranstaltungen in Form von "Cafés Philosophiques" nach französischem Vorbild in Düsseldorf,
- die Verbreitung öffentlicher philosophischer Diskussionsforen nach Art des "Café Philosophique" in Deutschland,
- die Zusammenarbeit mit anderen, dem Verein nicht angehörenden, philosophischen Gesprächsforen, die dem Sinn des "Café Philosophique" entsprechen,
- die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, die eine Begleitung oder Ergänzung des Café Philosophique darstellen und die dem Vereinszweck entsprechen,
- die Errichtung philosophischer Diskussionsforen im Internet und anderen Medien,
- die Veröffentlichung oder Herausgabe von Informationen, Artikeln, Zeitschriften, Büchern oder ähnlichen Medien
- die Förderung philosophischer Gesprächskultur und philosophischen Denkens unter besonderer Berücksichtigung kulturübergreifender Völkerverständigung, insbesondere mit Frankreich, unter anderem durch die regelmäßige Einladung von philosophischen Moderatoren von dem Café Philosophique des „Café des Phares“, Paris, nach Düsseldorf und der regelmäßige Gedankenaustausch mit ihnen über Probleme, Methoden und die weitere Entwicklung, sowie die Zusammenarbeit mit kulturellen Institutionen aus Frankreich in Düsseldorf und in Deutschland, wie z.B. dem Institut Francais.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. An Vorstandsmitglieder oder andere Vereinsmitglieder dürfen Honorare in der üblichen Höhe für die Moderation eines philosophischen Diskussionsforums des Vereins gezahlt werden. Vorstandsmitglieder oder andere Vereinsmitglieder werden diesbezüglich gleich behandelt wie externe Moderatoren, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
-

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die ihre Aufnahme schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit einem Probejahr. Nach Ablauf des Probejahres entscheidet der Vorstand über den endgültigen Erwerb der Mitgliedschaft. Der Vorstand kann diese Probezeit abkürzen oder darauf verzichten.
3. Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zielsetzungen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
    - mit dem Tod des Mitgliedes oder bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Organisationen durch die Auflösung;
    - durch Austritt;
    - durch Streichung von der Mitgliederliste;
    - durch Ausschluss aus dem Verein.
  2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
  3. Ein Mitglied kann mit Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
  4. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie den Zweck des Vereins durch ihr Verhalten gefährden oder sich in erheblichem Maße dem Vereinszweck laufend zuwider verhalten oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den
-

Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Wenn diese Voraussetzung in der Person eines ständigen Vertreters oder ständigen Beauftragten einer juristischen Person, Personenvereinigung oder Organisation vorliegen, dann kann der Vorstand diesem Mitglied vorschlagen, die betreffende Person ab-zuberufen.

5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von dem Vorstand bestimmt. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen vorschlagen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat, sofern die Mitgliederversammlung einen solchen bestellt.

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
  2. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
  3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
    - den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des Vorstandes für das vorausgegangene Geschäftsjahr,
    - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
-

- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Bestätigung der Zuwahl von Vorstandsmitgliedern,
  - die Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer,
  - die Festsetzung von Umlagen,
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - vorgelegte Anträge,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
4. In Angelegenheiten, die nach dieser Satzung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, sowie für die Geschäftsführungstätigkeit des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **§ 8 Die Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Fax, E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungen sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
  2. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
  3. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der nicht Mitglied zu sein braucht.
  4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
  5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
  6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung
-

einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
8. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, der steuerrechtliche Konsequenzen haben könnte, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung ermächtigt (vgl. § 11 Abs. 5).
9. In Fällen, in denen eine Mitgliederversammlung nicht erfolgen kann, hat der Vorstand die Möglichkeit, eine schriftliche Befragung und Beschlussfassung der Mitglieder durchzuführen (auch per Fax oder E-Mail). Die innerhalb von vierzehn Tagen ab Absendung des Befragungsschreibens beim Vorstand eingegangenen Abstimmungsquoten ergeben das Abstimmungsergebnis.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Anträge zur Tagesordnung**

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
-

2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

## § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Es können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, deren Aufgaben jeweils innerhalb des Vorstands festgelegt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus Mitgliedern. Er bleibt bis zu Neuwahl oder Wiederwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Der Vorstand ist berechtigt, Vorschläge zur Wahl zu machen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Zuwahl (Kooptation) durch den Vorstand während der laufenden Amtszeit ist zulässig und bedarf der Zustimmung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Ladungsfrist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden (Telefax, E-Mail), ebenso telefonisch oder online (Telefonkonferenz, Skype).

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

---

5. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen, Teams und Fachausschüsse einsetzen sowie Beauftragte ernennen. Er kann darüber hinaus regionale Arbeitskreise einberufen, die die regionalen Interessen der Mitglieder wahrnehmen.
6. Satzungsänderungen formaler Art, die von Gerichten oder Finanzbehörden verlangt werden (z. B. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit), kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **§ 12 Der Beirat**

1. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Errichtung eines Beirates beschließen. Er hat die Aufgabe, den Verein und seine Organe fachlich zu beraten und zu unterstützen. Seine Mitglieder sollen Persönlichkeiten sein, die sich für die satzungsmäßigen Ziele besonders einsetzen oder sich darum verdient gemacht haben.
2. Der Beirat hat einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten und weitere Mitglieder. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen und abberufen.
3. Der Beirat soll sich eine Geschäftsordnung geben. Er soll seine Sitzungen mit den Sitzungsterminen des Vorstands abstimmen. Die Mitglieder des Beirates können sich bei ihrer Tätigkeit vertreten lassen.
4. Der Beirat kann einen Förderkreis des Vereins gründen und betreuen. Im Förderkreis des Vereins sollen sich Personen und Firmen zusammenfinden, die bereit sind, die Zwecke des Vereines finanziell zu unterstützen. Neben dem Präsidenten und Vize-Präsidenten soll mindestens ein weiteres Mitglied des Beirates für die Betreuung des Förderkreises zuständig sein.

Der Beirat kann Aufgaben der Betreuung des Förderkreises dem Vorstand übertragen.

## **§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassen- und Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehört.

## **§ 14 Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der dafür vorgesehenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
-

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke, insbesondere auf dem Gebiet der Erziehung und Bildung oder Kunst und Kultur.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl gültig. Die ungültige Bestimmung ist durch satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung, auch über deren Rechtsbeständigkeit, ist Düsseldorf.